

**Verband Wohneigentum
Schleswig-Holstein e. V.**

**Merkblatt:
Konten der Untergliederungen**

Alle Gemeinschaften und Kreisverbände haben den Status eines nicht eingetragenen Vereins. Das bedeutet, dass sie rechtlich unselbständige Untergliederungen des Landesverbandes sind, denen das Recht auf eine eigenständige Kassenführung zugestanden ist. Dies bedeutet aber auch, dass – streng juristisch gesehen – das Vermögen der Gemeinschaften und Kreisverbände Vermögen des Landesverbandes sind.

Es bedeutet weiterhin, dass für alle Gliederungen die Kassenordnung des Verbandes Wohneigentum verbindlich ist.

Alle Konten der Untergliederungen müssen eine einheitliche Benennung haben.
Die Kontobezeichnung muss lauten:

Verband Wohneigentum
Schleswig-Holstein e.V.
Kreisverband / Gemeinschaft „Muster“

Es ist absolut unzulässig, Konten einzurichten oder zu führen, die den Namen eines Vorstandsmitgliedes tragen. Dies gilt auch dann, wenn das Konto den Zusatz trägt „Wg. Siedlerbund“ oder ähnlich. Rechtlich ist so ein Konto dem Vermögen des Vorstandsmitgliedes zugeordnet. Das hat zur Folge, dass z. B. im Todesfall das Konto mit zur Erbmasse gehört und das Geld der Gemeinschaft verloren geht. Das ist schon vorgekommen.

Bei der Einrichtung eines Kontos ist daher wie folgt zu verfahren.

Die von Ihnen ausgewählte Bank füllt einen Kontoeröffnungsauftrag aus.
Der Name des Kontoinhabers lautet:

Verband Wohneigentum
Schleswig-Holstein e.V.
Kreisverband / Gemeinschaft

Die Anschrift lautet: Wernershagener Weg 31, 24537 Neumünster

In den Spalten Verfügungsberechtigte werden die Personen Ihres Vorstandes eingetragen, die über das Konto verfügen sollen. Das werden normalerweise der Kassenführer und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder sein.

Wenn der Kontoeröffnungsantrag soweit von der Bank ausgefüllt ist, geben die Personen, die über das Konto verfügen sollen, in der dafür vorgesehenen Spalte ihre Unterschriftsprobe ab.

Dann senden Sie den Antrag an den Landesverband. Hier werden die vertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Kontoeröffnungsantrag rechtsverbindlich unterschreiben.

Der Landesverband wird den Kontoeröffnungsantrag an die Bank zurücksenden. Beigefügt werden vom Landesverband folgende Unterlagen:

- a. Auszug aus dem Vereinsregister
- b. Satzung des Landesverbandes
- c. Fotokopien der Personalausweise der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die den Antrag unterschrieben haben.

Danach ist dann eine ordnungsgemäße Kontoeröffnung erfolgt.

Für dieses Konto gilt auch die Nichtveranlagungsbescheinigung, die Ihnen regelmäßig vom Landesverband zugesandt wird.

Untergliederungen, die bereits über ein eigenes Konto verfügen, das nicht auf den Namen des Landesverbandes lautet, sollen die Kontoinhaberschaft ändern; und zwar so, dass der Landesverband Kontoinhaber wird.

Der einfachste Weg ist der, ein neues Konto nach dem oben beschriebenen Verfahren zu eröffnen, dann das Guthaben des alten Kontos auf das neue Konto zu überweisen und anschließend das alte Konto zu schließen.

Das Merkblatt „Konten der Untergliederungen“ tritt mit Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 29.10.2022 in Kraft.